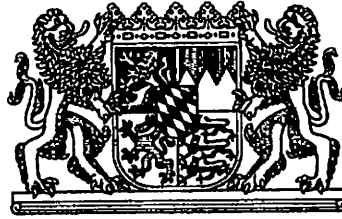


M22241

AUSFERTIGUNG

EINGEGANGEN AM 16. SEP. 2014

Au 7 K 14.50016



Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

1975

ien

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Cornelia Seybold und Kollegen
Schwanthalerstr. 12, 80336 München

gegen

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle München
Referat M 32
Boschetsrieder Str. 41, 81379 München

- Beklagte -

beteiligt:
Regierung von Schwaben als Völ
SG Z3 - Prozessvertretung -
86152 Augsburg

wegen

Durchführung eines Asylverfahrens

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Augsburg, 7. Kammer,
durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Schön als Einzelrichterin

ohne mündliche Verhandlung

am 11. September 2014

folgendes

Urteil:

I. Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 19. Februar 2014 wird aufgehoben.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

II. Die Parteien tragen die Kosten des Verfahrens je zur Hälfte. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

- 1 Der Kläger ist eigenen Angaben zu Folge nigerianischer Staatsangehöriger. Er reiste am 12. April 2013 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 29. April 2013 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (nachfolgend: Bundesamt) einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter.
- 2 Eine Überprüfung durch das Bundesamt ergab einen Eurodac-Treffer der Kategorie 1 für Italien.
- 3 Unter dem 20. Dezember 2013 hat das Bundesamt Italien um Übernahme des Asylverfahrens gebeten. Die italienischen Behörden haben nicht geantwortet.
- 4 Mit Bescheid vom 19. Februar 2014 lehnte die Beklagte den Asylantrag als unzulässig ab (Ziffer 1. des Bescheidtenors) und ordnete die Abschiebung nach Italien an (Ziffer 2. des Bescheidtenors).
- 5 Dieser Bescheid wurde dem Kläger laut Postzustellungsurkunde am 21. Februar 2014 zugestellt.
- 6 Gegen diesen Bescheid erhob der Kläger am 4. März 2014 „Widerspruch“ beim Bayerischen Verwaltungsgericht München.
- 7 Er sei von November 2011 bis April 2013 in Italien als Asylbewerber gemeldet gewesen und habe am eigenen Leib erfahren, dass dort die Mindeststandards, die von der

GFK und von der EMRK verlangt würden, nicht eingehalten würden. Es habe dort keine angemessene Unterbringung und keine Versorgung mit Lebensmitteln für ihn als afrikanischen Flüchtling gegeben.

- 8 Durch seinen Bevollmächtigten ließ der Kläger per Telefax am 5. März 2014 im Klageverfahren beantragen, den angegriffenen Bescheid aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und ihn als Asylberechtigten anzuerkennen. Weiter soll die Beklagte verpflichtet werden, dem Kläger subsidiären Schutz zuzuerkennen und festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.
- 9 Gleichzeitig wurde ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO gestellt.
- 10 Mit Beschlüssen vom 7. März 2014 wurden die Klage und der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO vom Verwaltungsgericht München wegen örtlicher Unzuständigkeit an das Verwaltungsgericht Augsburg verwiesen, wo sie am 19. März 2014 eingingen.
- 11 Den Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO lehnte das Gericht mit Beschluss vom 27. März 2014 (Au 7 S 14. 50017) wegen Nichteinhaltung der einwöchigen Antragsfrist als unzulässig ab.
- 12 Die Beklagte legte am 28. März 2014 die Behördenakten vor.
- 13 Mit Schreiben vom 24. Juli 2014 und 8. August 2014 teilte der nunmehrige Bevollmächtigte des Klägers mit, dass die Überstellungsfrist am 4. Juli 2014 abgelaufen sei und der verspätet gestellte Eilantrag keine Verlängerung der Frist zur Folge haben könne. Der Bescheid des Bundesamts vom 19. Februar 2014 sei daher aufzuheben.
- 14 Die Parteien erklärten sich schriftsätzlich mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden.
- 15 Hinsichtlich weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakten, auch aus dem Verfahren Au 7 S 14. 50017, sowie die Behördenakten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

- 16 Die Entscheidung über die Klage konnte ohne mündliche Verhandlung im schriftlichen Verfahren erfolgen, da sich die Parteien mit dieser Form der Entscheidung schriftsätzlich einverstanden erklärten (§ 101 Abs. 2 VwGO).
- 17 Die Klage ist zum Teil unzulässig, soweit sie zulässig ist, ist sie auch erfolgreich.
- 18 1. Die Klage ist nur teilweise zulässig.
- 19 a) Soweit die Klage auf Aufhebung des Bescheids vom 19. Februar 2014 gerichtet ist, ist sie zulässig. Rechtsgrundlage für die Entscheidung der Beklagten über die Unzulässigkeit des Asylantrags ist in Fällen der vorliegenden Art grundsätzlich § 27 a AsylVfG i.V.m. § 31 Abs. 1 AsylVfG, wobei eine mit diesem Ausspruch verbundene Abschiebungsanordnung regelmäßig ihre Rechtsgrundlage in § 34 a Abs. 1 AsylVfG findet. Nach § 27 a AsylVfG ist ein in Deutschland gestellter Asylantrag als unzulässig abzulehnen, wenn ein anderer Staat auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist.
- 20 Gegen eine solche Unzulässigkeitsentscheidung ist ein isoliertes Aufhebungsbegehren statthaft. Die Entscheidungen nach §§ 27 a und 34 a Abs. 1 AsylVfG stellen Verwaltungsakte i.S. des § 42 Abs. 1 VwGO dar, deren isolierte Aufhebung – anders als in sonstigen Fällen eines Verpflichtungsbegehrens – ausnahmsweise zulässig ist, weil schon ihre Beseitigung grundsätzlich zur formellen und materiellen Prüfung des gestellten Antrags führt (vgl. VG Trier, U.v. 18.5.2011 – 5 K 198/11.TR – juris Rn. 16 m.w.N.; VG Freiburg, B.v. 2.2.2012 – 4 K 2203/11 – juris Rn. 2).
- 21 b) Soweit die Klage darüber hinaus auf Verpflichtung der Beklagten zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise zur Zuerkennung des subsidiären

Schutzstatus und der Feststellung nationaler Abschiebungsverbote gerichtet ist, ist sie unzulässig. Dem Kläger fehlt für dieses Verpflichtungsbegehren das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis. Mit der Aufhebung des angefochtenen Bescheids geht die Verpflichtung der Beklagten einher, das Asylverfahren in eigener Zuständigkeit durchzuführen. Vor Durchführung dieses behördlichen Verfahrens besteht kein Rechtsschutzbedürfnis für eine gerichtliche Entscheidung.

- 22
2. Die Klage ist jedoch, soweit sie zulässig ist, begründet. Der Bescheid der Beklagten vom 19. Februar 2014 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).
- 23
- a) Der Bescheid ist insgesamt rechtswidrig und daher aufzuheben, weil inzwischen nicht mehr der italienische Staat, sondern die Bundesrepublik Deutschland für die Prüfung des Asylantrags des Klägers, der bislang nicht nach Italien abgeschoben worden ist, zuständig ist.
- 24
- Die Bestimmung, welcher Mitgliedstaat für die Entscheidung über den Asylantrag zuständig ist, richtet sich vorliegend nach der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates (nachfolgend: Dublin II-VO).
- 25
- Gemäß Art. 49 UAbs. 2 Satz 1 Dublin III-VO, die zum 19. Juli 2013 in Kraft getreten ist, und die Dublin II-VO durch Art. 48 UAbs. 1 Dublin III-VO aufgehoben hat, erfolgt die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates für solche Anträge auf internationalen Schutz, die vor dem 1. Januar 2014 – wie vorliegend gegeben – eingereicht wurden, weiterhin nach den Kriterien der außer Kraft getretenen Dublin II-VO.
- 26
- Nach Art. 20 Abs. 2 Dublin II-VO geht die Zuständigkeit auf den Mitgliedstaat über, in dem der Asylantrag eingereicht wurde (hier: Deutschland), wenn die Überstellung nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten durchgeführt wird. Der Fristbeginn wird näher in Art. 20 Abs. 1 Buchst. d Satz 2 Dublin II-VO geregelt. Danach erfolgt die Überstellung eines Asylbewerbers gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften des ersuchenden Mitgliedstaats nach Abstim-

mung zwischen den beteiligten Mitgliedstaaten, sobald dies materiell möglich ist und spätestens innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab der Annahme des Antrags auf Wiederaufnahme durch einen anderen Mitgliedstaat oder der Entscheidung über den Rechtsbehelf, wenn dieser aufschiebende Wirkung hat.

- 27 Nachdem vorliegend der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO als unzulässig abgelehnt wurde, beginnt die Überstellungsfrist vorliegend mit der fingierten Akzeptierung der Wiederaufnahme gemäß Art. 20 Abs. 1 Buchst. c Dublin II-VO (hier: 7.1.2014) zu laufen. Aus § 34 a Abs. 2 Satz 2 AsylVfG folgt im Umkehrschluss, dass bei nicht rechtzeitiger Stellung eines Antrags nach § 80 Abs. 5 VwGO eine Abschiebung nicht unzulässig ist.
- 28 Im Zeitpunkt der vorliegenden Entscheidung ist die 6-Monats-Frist für die Überstellung daher abgelaufen.
- 29 Die Frage, ob die Überstellungsfrist gemäß Art. 20 Abs. 1 Buchst. d Satz 2, Alt. 1 Dublin II-VO mit der Annahme des Antrags auf Wiederaufnahme bzw. mit der fingierten Akzeptierung der Wiederaufnahme gemäß Art. 20 Abs. 1 Buchst. c Dublin II-VO zu laufen beginnt (siehe etwa VG Hannover, B.v. 13.5.2014 – 6 B 9277/14 – juris; B.v. 31.3.2014 – 1 B 6483/14 – juris; VG Karlsruhe, B.v. 15.4.2014 – A 1 K 25/14 – juris; VG Düsseldorf, B.v. 24.3.2014 – 13 L 644/14.A; VG Magdeburg, U.v. 28.2.2014 – 1 A 413/13 – juris; VG Oldenburg, B.v. 21.1.2013 – 3 B 7136/13 – Asylmagazin 2014, 79 – juris; B.v. 7.7.2014 – 3 A 416/14 – juris; VG Augsburg, U.v. 12.8.2014 – Az 1 K 14. 30188) oder ob erst mit der Zustellung des (materiell ablehnenden) Beschlusses im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO (Art. 20 Abs. 1 Buchst. d Satz 2, Alt. 2 Dublin II-VO) eine neue sechsmonatigen Überstellungsfrist ausgelöst wird (so: VG München, GB.v. 28.4.2014 – M 21 K 13.31396 – juris; VG Hamburg, B.v. 8.4.2014 – 17 AE 1762/14 – juris; VG Düsseldorf, B.v. 7.4.2014 – 2 L 55/14.A – juris; VG Ansbach, B.v. 31.3.2014 – AN 9 S 13.31028 – AuAS 2014, 103; VG Regensburg, B.v. 13.12.2013 – RO 9 S 13.30618 – juris; VG Göttingen, B.v. 28.11.2013 – 2 B 887/13 – Asylmagazin 2014, 79 – juris; ebenso Funke-Kaiser, GK-AsylVfG, § 27a, 94. Ergänzungslieferung Juni 2012 Rn. 192 ff. und 98. Ergänzungslieferung November 2013 Rn. 226 ff.; Marx, Änderungen im Dublin-Verfahren nach

der Dublin III-VO, ZAR 2014, 5; offen gelassen von VGH BW, U.v. 16.4.2014 – A 11 S 1721/13 – juris; VG Berlin, B.v. 19.3.2014 – 33 L 90.14 A – juris), ist daher für den vorliegenden Fall nicht entscheidungserheblich.

- 30 Anhaltspunkte für das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Verlängerung nach Art. 20 Abs. 2 Satz 2 Dublin II-VO sind weder vorgetragen noch ersichtlich.
- 31 Die nicht innerhalb der 6-Monats-Frist erfolgen Überstellung hat gemäß Art. 20 Abs. 2 Satz 1 Dublin II-VO zur Folge, dass die Zuständigkeit auf den Mitgliedstaat übergeht, in dem der Asylantrag eingereicht wurde. Damit ist der Anspruch in Ziffer 1. des streitgegenständlichen Bescheids rechtswidrig geworden.
- 32 b) Der rechtswidrige Bescheid vom 19. Februar 2014 verletzt den Kläger auch in seinen Rechten. Zwar ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Dublin II-VO dem Asylbewerber kein subjektives Recht darauf einräumt, dass sein Asylantrag in einem bestimmten Mitgliedstaat geprüft wird. Ist jedoch dieser vom Asylbewerber „bevorzugte“ Mitgliedstaat in Folge Ablaufs der Überstellungsfrist gemäß Art. 20 Abs. 2 Satz 1 Dublin II-VO zuständig geworden, so soll die Regelung in dieser Norm auch dem schutzwürdigen Interesse des Asylbewerbers dienen, dass sein Schutzgesuch – nach Ablauf eines gewissen Zeitraums, welcher der Klärung von Zuständigkeitsfragen vorbehalten ist – in angemessener Zeit in der Sache geprüft wird. Es muss sichergestellt sein, dass das Ziel der Gewährleistung eines umfassenden Rechtsschutzes (vgl. Art. 19 Abs. 4 GG) nicht reduziert wird. Insoweit steht ihm ein Anspruch auf sachliche Prüfung seines Asylantrags zu mit der Folge, dass ihn eine Maßnahme nach § 27a AsylVfG i. V. m. § 34a AsylVfG, die nach Fristablauf und damit einhergehendem Zuständigkeitsübergangs rechtswidrig geworden ist, in seinen subjektiv öffentlichen Rechten verletzt (VGH Baden-Württemberg, B. v. 06.08.2013 – 12 S 675/13 –, juris, Rdnr. 13 m. w. N.; VG Magdeburg, U.v. 28.2.2014 – 1 A 413/13 – juris).

- 33 Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO; die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83 b AsylVfG.
- 34 Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,

zu beantragen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Or-

ganisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Antragsschrift sollen 4 Abschriften beigelegt werden.

Schön

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift
Augsburg, 11. September 2014

Als stellvertretende Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des
Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg:

Stuck
Shears
& Associates

